

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Louis Krüger (GRÜNE)

vom 11. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024)

zum Thema:

MentalHealthMatters! – Sind Berliner Schulen auf psychische Krisen und Gewaltvorfälle vorbereitet?

und **Antwort** vom 26. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20850

vom 11. November 2024

über MentalHealthMatters! – Sind Berliner Schulen auf psychische Krisen und Gewaltvorfälle vorbereitet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat unternommen, um Berliner Schulen auf psychische Krisen und Gewaltvorfälle vorzubereiten?

Zu 1.: Die Notfallpläne für Berliner Schulen (3. Auflage, digital veröffentlicht seit 29.05.2024) bieten den Schulen Orientierung und schaffen Handlungssicherheit bei der Bewältigung schulischer Notfall- und Krisensituationen. Schulische Krisenteams sind in Berlin seit 2019 gesetzlich verankert. Die Aufgabe des Krisenteams einer Schule ist die Gewalt- und Krisenprävention, die Umsetzung der erarbeiteten Konzepte im Akutfall sowie die Nachsorge nach einer Krise.

In der "AV Gewalt, Notfälle und Krisen" vom 29.05.2024 ist das schulische Vorgehen bei Vorfällen geregelt, die den Regelbetrieb der Schule massiv beeinträchtigen oder Personen der Schulgemeinschaft akut in ihrem körperlichen oder psychischen Wohl

gefährden oder Eskalationspotenzial haben oder von besonderem öffentlichen Interesse sind.

Die Schulen erhalten bei der Aufarbeitung schwerer Gewaltvorfälle und bei schulischen Krisen und Notfällen durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen aus dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) unmittelbare Unterstützung.

Zusätzlich wurden 2024 - im Ergebnis des Gipfels gegen Jugendgewalt - drei Berliner SIBUZ mit Tandems aus je einer Schulpsychologin oder einem Schulpsychologen und einer Sozialarbeiterin oder einem Sozialarbeiter mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Jugendgewalt verstärkt. 2025 werden vier weitere Tandems mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Jugendgewalt in vier SIBUZ besetzt.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern in Kinderschutzfällen ist geregelt durch den "Handlungsleitfaden Kinderschutz".

Seit 2021 sind Schulen verpflichtet ein Schutzkonzept zur erarbeiten, welches der Vermeidung von Kindwohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/kinderschutz-an-schulen/handreicherung-kinder-und-jugenschutzkonzepte.pdf?ts=1705017673>

Darüber hinaus werden Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal an Schulen mit Unterstützung der SIBUZ in den Themenfeldern Gewaltprävention und Gesundheitsförderung qualifiziert.

2. An wie vielen Schulen in Berlin gibt es die sogenannten Krisenteams? (bitte aufschlüsseln nach Bezirken und Schulform sowie den Jahren 2019 und 2024)

3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Anzahl an Krisenteams in Berliner Schulen zu erhöhen?

Zu 2. und 3.: § 74a des Berliner Schulgesetzes (SchulG) verpflichtet alle Schulleitungen, ein Krisenteam einzurichten. Es ist davon auszugehen, dass alle Schulen dieser Verpflichtung nachgekommen sind.

In den Notfallplänen für Berliner Schulen (3. Auflage) werden, neben den Aufgaben auf Leitungsebene und auf Klassenebene, erstmals explizit die Aufgaben des Krisenteams ausgeführt. Die Notfallpläne sind in diesem Sinne als Handlungsgrundlage der Krisenteams zu verstehen.

Über einen SIBUZ-Infobrief (Nr. 19, November 2023) wurden alle Schulen für die Wichtigkeit der Krisenteamarbeit in schulischen Krisensituationen sensibilisiert (<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/beratungszentren-sibuz/sibuz-infobrief/>). In diesem Rahmen wurden unter anderem die Arbeit im Krisenteam, die Zusammensetzung und die Qualifizierung der Krisenteams konkretisiert.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen der SIBUZ weisen alle Schulen beständig auf ihre Fortbildungsangebote für die schulischen Krisenteams hin.

4. Wie stellt der Senat sicher, dass alle Krisenteams ausgebildet sind, um adäquat auf Krisenfälle vorbereitet zu sein?

Zu 4.: Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen in den SIBUZ qualifizieren die schulischen Krisenteams auf Anfrage in schulinternen oder schulübergreifenden themenspezifischen Veranstaltungen. Die Qualifizierungsangebote umfassen verschiedene Themen wie z. B. Tod und Trauer, Suizidalität, Gewalt, Prävention schwerer, zielgerichteter Gewalt an Schulen, Mobbing oder sexualisierte Gewalt. Zu allen Szenarien der 28 Notfallpläne werden auf Anfrage Qualifizierungsangebote vorgehalten. Ein Teil der Veranstaltungen wird in Kooperation mit der Polizei angeboten.

5. Gibt es ausreichend Schulpsycholog*innen für Notfälle und Krisen (NK) in den SIBUZ zur Qualifizierung aller Krisenteams? Wie viele Schulpsycholog*innen für Notfälle und Krisen (NK) sind für wie viele Krisenteams zuständig?

Zu 5.: Bis 2022 standen in Berlin 15 Vollzeiteinheiten (VZE) für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen zur Verfügung, verteilt auf die 13 SIBUZ. Im Zuge des in 2022 beschlossenen Stellenzuwachses erfolgte sukzessive eine personelle Aufstockung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen auf nunmehr zwei VZE pro SIBUZ (insgesamt 26 VZE). Eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe für Notfälle und Krisen ist aktuell für durchschnittlich rund 30 Krisenteams (in 30 Schulen) zuständig.

6. Wie gewährleistet der Senat, dass sich in jedem Berliner Krisenteam neben der Schulleitung und Lehrkräften fachlich dafür ausgebildetes Personal wie Schulsozialarbeiter*innen oder Schulpsycholog*innen befinden?

Zu 6.: § 74a SchulG sieht vor: "Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet ein Krisenteam ein. (...) In das Krisenteam können Schulpersonal sowie die sozialpädagogischen Fachkräfte des Jugendhilfeträgers, der gemäß § 5b in Kooperation mit der Schule Aufgaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit wahrnimmt, sowie

weitere geeignete Personen berufen werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine Funktionsstelleninhaberin oder ein Funktionsstelleninhaber nach § 73 ist verpflichtend Mitglied des Krisenteams."

In den Notfallplänen für Berliner Schulen (3. Auflage) wird empfohlen, dass die verschiedenen an der Schule tätigen Professionen vertreten sein sollen. Dazu gehören: Lehrkräfte, Vertrauenslehrkraft, Kontaktlehrkraft für schulische Prävention, Pädagoginnen und Pädagogen der Schulsozialarbeit, Kolleginnen und Kollegen im Ganzttag oder aus der ergänzenden Förderung und Betreuung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen Personals, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sekretariats, Beauftragte Personen für Sicherheit und Brandschutz sowie Ersthelferinnen und Ersthelfer.

In den Krisenteam-Qualifizierungen durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen der SIBUZ werden konkrete Empfehlungen für die Zusammensetzung und die Aufgabenverteilung im multiprofessionellen Krisenteam der Schule gegeben. Diese beinhalten insbesondere die Einbeziehung von pädagogischem und nicht-pädagogischem Personal an Schulen in das Krisenteam.

7. Wie bereitet der Senat Schulleitungen, welche verpflichtend Teil des Krisenteams sein müssen, auf ihre Aufgabe vor?

Zu 7.: Seit 2020 wird in der Qualifizierungsreihe des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) regelmäßig für die Lehrkräfte, die ein Amt als Schulleiterin oder Schulleiter anstreben, das Modul "Krisenintervention" durch Berliner Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen angeboten. In diesem Modul werden die angehenden Schulleitungen mit den Grundsätzen des Krisenmanagements in Schulen vertraut gemacht, und sie erhalten praxisnah Einblicke in die Krisenkommunikation, externe Unterstützungsmöglichkeiten und die Arbeit mit dem Krisenteam in der Schule.

Schulleitungen im Amt werden auf Anfrage durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen gemeinsam mit ihren Krisenteams qualifiziert. In diesem Kontext sind insbesondere die regulär vorgesehenen Einführungsveranstaltungen für schulische Krisenteams von hoher Relevanz für Schulleitungen.

8. Wie wird betreffendes Personal, welches sich in einem Krisenteam engagiert, als Ausgleich entlastet?

Zu 8.: Darüber entscheidet die Gesamtkonferenz der jeweiligen Schule.

§ 79 Absatz 3 SchulG regelt wie folgt:

"Die Gesamtkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) und mit einfacher Mehrheit insbesondere über (...) 9. Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung, (...)."

9. Welche Angebote erhält das Krisenteam, um möglicherweise eigene belastende Erfahrungen zu verarbeiten?

Zu 9.: Die Krisenteammitglieder können insbesondere durch die direkte Involviertheit in Ereignisse wie auch als Empfänger detaillierter Schilderungen dieser Ereignisse im besonderem Maße belastet sein. Um das Ausmaß und die Auswirkungen dieser Betroffenheit gering zu halten, gibt es zahlreiche Unterstützungsangebote. Oft ist bereits der kollegiale Austausch im Krisenteam hilfreich und ausreichend, um belastende Erfahrungen zu bewältigen. Darüber hinaus bieten die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen im Rahmen der direkten Nachsorge Beratung oder Coaching an. Längerfristige Unterstützungsmöglichkeiten können durch die SIBUZ, die Unfallkasse Berlin wie auch externe Anbieter vorgehalten werden.

10. Wurde das Modell Krisenteam in der Vergangenheit evaluiert?

10.1. Wenn ja, was waren die Erkenntnisse daraus?

10.2. Wenn nein, aus welchen Gründen?

Zu 10., 10.1. und 10.2.: Die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung von schulischen Krisenteams, die Bereitstellung einer Handlungsgrundlage für diese anhand der überarbeiteten Notfallpläne wie auch die regelmäßige Schulung der Krisenteams durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für Notfälle und Krisen sichern eine funktionierende Krisenbewältigung und Krisenprävention in Berliner Schulen ab. Mittels interner Evaluation reflektiert und dokumentiert die Schule die Wirksamkeit ihres Handelns und lässt die Resultate in die weitere Planung einfließen.

§ 9 Absatz 2 SchulG führt dazu aus:

„Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören.“

Im Ergebnis der internen Evaluation resultierende Entwicklungsbedarfe im Bereich des Krisenteams können mit Unterstützung der SIBUZ bearbeitet werden. Ferner bieten die SIBUZ proaktiv Beratung an, was die Evaluation der Arbeit des jeweiligen Krisenteams betrifft.

Berlin, den 26. November 2024

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie